



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

Nur per E-Mail

An die
bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1990
FAX +49 (0) 228 619 - 1872
E-MAIL Referat13@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Herr Graß

DATUM 28. Juni 2013
AZ **I 3 – 2404.0 – 928/98**
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)

**Durchführung des Stellenvorbehaltes nach § 10 des Soldatenversorgungsgesetz
(SVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben festgestellt, dass im letzten Jahr eine Vielzahl der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ihrer Anzeigeverpflichtung hinsichtlich vorbehaltener Stellen nicht in zufriedenstellendem Maße nachgekommen sind. Wir kommen daher bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 15. September 2009 erneut in dieser Angelegenheit auf Sie zu. Sozialversicherungsträger, die bereits die Meldung zum Stellenvorbehalt für das Jahr 2014 übersandt haben, bitten wir zu beachten, dass eine nochmalige Übersendung nicht erforderlich ist.

Das SVG ist ein für alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wozu auch die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger als mittelbare Bundesverwaltung gehören, **unmittelbar anzuwendendes Recht** (§ 10 Abs. 1 SVG).

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die in unmittelbarem Anschluss an ihr Wehrdienstverhältnis Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Zulassungs- oder Eingliederungs-

schein gemäß § 9 SVG. Sie haben somit einen Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst, wenn sie gleichzeitig die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Diese Regelung soll den Soldatinnen und Soldaten die Eingliederung in das zivile Berufsleben erleichtern.

Für Bund, Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts - auch bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger -, die mehr als 20 planmäßige Beamten- oder Angestelltenstellen haben, besteht daher im Sinne des § 10 Abs. 1 SVG **die Verpflichtung**, solche Stellen vorzubehalten.

Um den diesbezüglichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, werden die gesetzlichen Bestimmungen und der Erhebungsbogen auf der Internet-Seite des Bundesversicherungsamtes www.bva.de unter der Rubrik „Aufsicht/Personal und Verwaltung der Träger/Personal und Verwaltungsangelegenheiten der Sozialversicherungsträger und Verbände/Soldatenversorgungsgesetz“ als PDF-Datei bzw. Excel-Datei zum Download bereitgestellt sowie der Erhebungsbogen nochmals als Anlage zu diesem Rundschreiben beigelegt.

Wir bitten Sie, zukünftig die Erhebungsbögen entsprechend auszufüllen und per E-Mail jeweils bis zum

30. September eines jeden Jahres

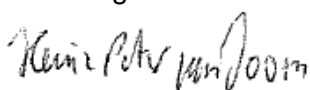
unaufgefordert an folgende Adresse zu übersenden: Referat13@bva.de.

Um die Rechte der Soldatinnen und Soldaten zu wahren, ist es unbedingt erforderlich, dass die Meldung der Vorbehaltsstellen rechtzeitig erfolgt und die Bewerbungsfrist so gewählt wird, dass eine Bewerbung der Soldatinnen und Soldaten fristgerecht möglich ist und ein Auswahlverfahren stattfinden kann. Wir wären daher dankbar, wenn Sie Bewerbungsfristen bis März eines jeden Folgejahres ermöglichen könnten. Sollten die **Einstellungsverfahren** bei Ihrem Versicherungsträger bereits **früher beginnen**, bitten wir Sie um eine entsprechend **vorzeitige Zusendung des Meldebogens**.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heinz Peter van Doorn